

Dokument 3.5 - Lieferbestimmungen für Mengenkontrakte

1. Allgemeines

Diese Lieferbestimmungen gelten für alle Mengenkontrakte, welche als solche von FISBA AG, Rorschacher Strasse 268, 9016 St.Gallen, Schweiz (im weiteren Text: Lieferant) und deren Gruppengesellschaften (d.h. (i) FISBA Photonics GmbH, Berlin, Deutschland und (ii) FISBA LLC, eine in Arizona eingetragene Firma DBA FISBA North America, Saco, Maine, USA; FISBA AG und deren Gruppengesellschaften zusammen nachfolgend «FISBA-Gesellschaften» genannt; offeriert wurden. Sie gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Die ergänzenden Lieferbestimmungen gelten für alle offerierten Posten, welche in der Offerte vom Lieferanten so vermerkt wurden.

2. Definition

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:

- «Erzeugnisse» sind die durch den Lieferanten, im Auftrag des Bestellers, beschafften, erstellten, geprüften und/oder zur Lieferung an den Besteller vorgesehenen Produkte, Baugruppen, Komponenten, Software, Serviceleistungen und dergleichen.
- «Mengenkontrakt» eine Rahmenbestellung von Erzeugnissen über eine bestimmte Menge und eine bestimmte Laufzeit.
- Mengenkontrakt-Vertragsbestätigung ist die vom Lieferanten abgegebene Bestätigung des Mengenkontraktes.
- «Abruf-Bestellung» ist ein Kontraktabruf zum Mengenkontrakt auf Basis einer gültigen Bezugs-Offerte des Lieferanten.
- Abruf-Bestätigung ist die vom Lieferanten abgegebene Bestätigung einer Abruf-Bestellung.
- «Abruf-Mindestmenge» ist die in der Bezugs-Offerte des Lieferanten definierte minimale Menge an Erzeugnissen, die bei einer Abruf-Bestellung bestellt werden muss.
- «Abruf-Maximalmenge» ist die in der Offerte des Lieferanten definierte maximale Menge an Erzeugnissen, die bei einer Abruf-Bestellung bestellt werden kann.
- «Verpackungseinheit» ist die produkt-, produktionsprozess- oder verpackungsbedingte Menge eines Erzeugnisses. Sollte ein Erzeugnis eine entsprechende Verpackungseinheit zugrunde liegen haben, muss sowohl der Mengenkontrakt als auch die Abruf-Bestellungen diese Verpackungseinheit berücksichtigen. Dies bedeutet, dass der Mengenkontrakt und die Abruf-Bestellung betreffend Stückzahl einer Verpackungseinheit oder einem Vielfachen davon entsprechen müssen.
- «Laufzeitbeginn» ist das Datum, an dem der Mengenkontrakt beginnt (Gültigkeitsbeginn)
- «Laufzeitende» ist das Datum, an dem der Mengenkontrakt ausläuft (Gültigkeitsende).
- «Mengenkontrakt-Vorlaufzeit» ist die Periode zwischen der Bestellung des Mengenkontraktes beim Lieferanten bis zur Lieferbereitschaft eines ersten Abrufs der Erzeugnisse.
- «Mengenkontrakt-Laufzeit» ist die vereinbarte Zeitperiode für den Bezug der Vertragserzeugnisse in Form von Abruf-Bestellungen und ist definiert über die Differenz zwischen Laufzeit-Beginn und Laufzeit-Ende. Falls in der Bezugs-Offerte nichts anderes definiert ist, gilt ein Jahr als Mengenkontrakt-Laufzeit.

- «Laufzeitverlängerungszeit» ist die Zeit um welche die Mengenkontrakt-Laufzeit einmalig verlängert werden kann. Diese einmalige Verlängerung kann maximal +50% der ursprünglichen Mengenkontrakt-Laufzeit betragen.
- Mengenkontrakt-Referenznummer» ist die eindeutige Nummer, welche bei der Bestellung eines Mengenkontraktes generiert wird.
- «Restmenge» ist die Menge an Erzeugnissen des Mengenkontraktes, welche zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht abgerufen worden ist.
- «Restmengenlieferung» ist die Lieferung nach Laufzeitende, welche alle Erzeugnisse des Mengenkontraktes beinhaltet, die bis zum Laufzeitende noch nicht abgerufen wurden.
- «Abruf-Lieferzeit» ist die Zeitdauer zwischen der Platzierung einer Abruf-Bestellung beim Lieferanten und der Auslieferung der Erzeugnisse.
- Für die schriftliche Übermittlung von vertragsrelevanten Informationen ist auch elektronische Kommunikation zulässig, wenn nicht anders erwähnt.

3. Bestellvorgang

Der Besteller platziert einen Mengenkontrakt basierend auf eine Bezugs-Offerte. Bezugnehmend auf diesen Mengenkontrakt platziert der Kunde die jeweiligen Abruf-Bestellungen.

Eine Abruf-Bestellung ist nur mit Verweis auf eine gültige Bezugs-Offerte des Lieferanten möglich. Die Mengenkontrakt-Parameter dürfen in der Bestellung nicht verändert werden. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Bestellungen mit Bezug auf eine ungültige Offerte oder mit abweichenden Mengenkontrakt-Parametern zurückzuweisen. Im Zweifelsfall gelten immer die Mengenkontrakt-Parameter der Bezugs-Offerte des Lieferanten.

Wurde ein Mengenkontrakt vom Lieferanten akzeptiert, wird dem Besteller eine Mengenkontrakt-Vertragsbestätigung mit Kundenreferenznummer schriftlich zugesandt. Wurde eine entsprechende Abruf-Bestellung vom Lieferanten akzeptiert, wird dem Besteller eine Bestätigung vom Kontraktabruf mit Kundenbestellnummer sowie Mengenkontrakt-Referenznummer und Laufzeitende schriftlich zugesandt.

Die Abruf-Bestellungen zu den Mengenkontrakten erfolgen schriftlich und müssen die Mengenkontrakt-Referenznummer des Mengenkontraktes enthalten. Die Menge der Abruf-Bestellung muss minimal die Abruf-Mindestmenge beinhalten und darf die Abruf-Maximalmenge nicht überschreiten.

Der Lieferant sendet dem Besteller eine schriftliche Auftragsbestätigung für den Abruf. Für den Abruf gelten die gleichen Zahlungsbedingungen wie für Einzelbestellungen gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Der Zahlungsbetrag wird gemäss Menge des Abrufs und Erzeugnis Preis gemäss Offerte berechnet und in Rechnung gestellt.

Abruf-Bestellungen zu den Mengenkontrakten können ab 12 Wochen vor dem bestätigten Lieferdatum bezüglich der zu liefernden Stückzahl nur noch um maximal 10% reduziert werden. Die Abruf-Mindestmenge oder Abruf-Maximalmenge darf dabei

nicht unterschritten bzw. überschritten werden und allfällige Verpackungseinheiten sind zu berücksichtigen. Das Lieferdatum kann ab 12 Wochen vor dem bestätigten Liefertermin nicht mehr verändert werden.

Zu den jeweiligen Abrufen erfolgt mindestens 6 Monate im Voraus ein Forecast des Bestellers, den der Lieferant in seiner Produktionsvorplanung berücksichtigen und einplanen kann.

4. Stornierung, Abnahmeverpflichtung und Vergütungen durch Besteller

Mit Abschluss eines Mengenkontraktes verpflichtet sich der Besteller, die Erzeugnisse in der bestellten Menge innerhalb der Mengenkontrakt-Laufzeit abzunehmen.

4.1. Stornierungen von Mengenkontrakten und Vergütung durch den Besteller

Stellt der Besteller fest, dass die in Form von Mengenkontrakten beim Lieferanten platzierten Mengen von Erzeugnissen nicht mehr in der geplanten Weise benötigt werden, kann er den Mengenkontrakt stornieren. Dabei wird eine Vergütung durch den Besteller an den Lieferanten fällig.

Die Vergütung wird vom Lieferanten anhand der aufgelaufenen Kosten für die Erfüllung des Mengenkontraktes berechnet und kann sowohl Material- und Produktionskosten als auch Entwicklungskosten beinhalten. Die Vergütung kann den Restbetrag der noch nicht gelieferten Erzeugnisse des Mengenkontraktes (Restmenge) nicht überschreiten. Die vom Lieferanten berechneten Kosten können vom Besteller nicht angefochten werden.

Die Stornierung ist erst dann rechtskräftig, wenn die Bezahlung der Vergütung durch den Besteller vollzogen worden ist. Sowohl Stornierungsantrag durch den Besteller als auch dessen Bestätigung müssen schriftlich zugesandt werden. Stornierungen müssen vor Laufzeitende angefragt werden.

4.2. Verlängerung der Mengenkontrakt-Laufzeit

Verlängerungen der Mengenkontrakt-Laufzeit sind nur im gegenseitigen Einvernehmen des Bestellers und des Lieferanten möglich. Preisanpassungen im Falle von veränderten Einkaufspreisen oder anderweitigen Kosten auf Seite des Lieferanten bleiben dem Lieferanten vorbehalten.

Ein Verlängerungsantrag durch den Besteller als auch dessen Bestätigung müssen schriftlich zugesandt werden. Mengenkontrakt-Laufzeit-Verlängerungen müssen vor Laufzeitende angefragt werden.

In der Laufzeitverlängerungszeit sollen Lieferant und Besteller eine Vertragsanpassung unter der Berücksichtigung der beidseitigen Interessen und vertraglicher Treupflichten aushandeln, mit dem Ziel einer Einigung in Bezug auf die Restmenge. Erfolgt während der Laufzeitverlängerungszeit keine ausservertragliche Einigung zwischen Besteller und Lieferanten in Bezug auf die Restmenge, gelten die Bestimmungen aus dem nachfolgenden Paragraph 4.3.

4.3. Ablauf der Mengenkontrakt-Laufzeit

Der Lieferant macht den Besteller ca. 3 Monate vor Ablauf der Mengenkontrakt-Laufzeit auf das Laufzeitende aufmerksam.

Erfolgt daraufhin vom Besteller bis zum Ablauf der Mengenkontrakt-Laufzeit bzw. dem Erreichen des Laufzeitendes keine Antwort, werden die restlichen

Erzeugnisse des Mengenkontraktes als Restmengenlieferung vom Lieferanten an den Besteller ausgeliefert. Die Auslieferung der restlichen Erzeugnisse erfolgt in diesem Fall auch dann, wenn vom Besteller keine Abrufbestellung für die Restmenge der Erzeugnisse eingetroffen ist. Für die Restmengenlieferung gelten die Zahlungsbedingungen der vorgängigen Abruf-Bestellungen.

5. Lieferzeiten

Die Mengenkontrakt-Vorlaufzeiten und Mengenkontrakt-Laufzeiten bei neu aufgelegten Mengenkontrakten sind in der Bezugs-Offerte des Lieferanten definiert. Falls die Mengenkontrakt-Vorlaufzeit vom Lieferanten nicht eingehalten werden kann, wird die Mengenkontrakt-Laufzeit um die entsprechende Verzögerung verlängert.

Falls während der Mengenkontrakt-Vorlaufzeit vom Besteller kein Abruf getätigt wird, gilt die in der Offerte festgelegte Mengenkontrakt-Laufzeit. Die in der Bezugs-Offerte deklarierte Abruf-Lieferzeit gilt ab Eingang der Abruf-Bestellung und kann durch das Lieferdatum der vorherigen Abrufbestellung verlängert werden. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

6. Verbindlichkeit des Vertrages

Falls einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Das gilt auch für die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen im Vertrag zwischen Lieferanten und Besteller.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich gültige und wirtschaftlich entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

St. Gallen, 10. März 2025